



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte des bischöflichen Priesterseminars zu Paderborn vom Jahre der Gründung 1777 bis zum Jahre 1902

Schäfers, Johannes

Paderborn, 1902

Zweites Kapitel.

urn:nbn:de:hbz:466:1-8884

Zweites Kapitel.

Thätigkeit der Harsewinkelschen Kommission. Wilhelm Anton versucht den Weg der Güte; Jungfer Harsewinkel, überzeugt von der Vortrefflichkeit eines Seminars, willigt in die vom Fürstbischof geplante Verwendung des Harsewinkelschen Vermögens ein. Verzichtleistung des Benefiziaten Thorwesten und des Hofrates Meyer. Status honorum Seminarii. Fernere hochherzige Schenkung der Jungfer Anna Maria Harsewinkel; ihr Tod. Bemeierungsverhandlungen mit dem Kloster Gokirch, dem Stift Busdorf und dem Domkapitel. Dompropst von Aßeburg verweigert dem Seminar die Belehnung. Verkauf des Harsewinkelschen Hauses.

Die vom Fürstbischof eingesetzte Harsewinkelsche Kommission hatte inzwischen alles versucht, um die noch nicht übergebenen Rechnungen, Obligationen und sonstigen Dokumente zu erhalten und eine geordnete Verwaltung des Fideikommiß-Vermögens herbeizuführen.¹⁾

Prokurator Escherhaus, der letzte von den „Bier Priestern“ angestellte Rendant, welchem von der Kommission unter ernstlicher Androhung einer Strafe von zehn Goldgulden die Übergabe der Rechnungen befohlen war, fand sich nach langem Zögern und vielen Ausflüchten endlich bereit, die von ihm geführten Jahresrechnungen zu übergeben, deren Revision durch den

¹⁾ Als erster Rendant wurde von der Harsewinkelschen Kommission im Jahre 1770 der Bürgermeister Kaspar Elsing (gest. 1772) angestellt, nach dessen Tode der Prokurator Windhorst die Rendantur übernahm.

Actuarius Commissionis Meyer vorgenommen wurde. Dieser stellte aber einen bedeutenden Fehlbetrag fest, und Escherhaus wurde auf Herausgabe dieser Summe verklagt.¹⁾

Noch bevor die Entscheidung des Mainzer Metropolitangerichtes angekommen war, hatte die Kryptenkommunität, um den Fürstbischof nicht allzusehr zu erzürnen, einige Fideikommiß-Rechnungen der ersten Jahre, nebst einigen anderen weniger wichtigen Papieren der Kommission übergeben; dagegen wurde die Herausgabe der späteren Jahresrechnungen, der Schuldfunden und des Inventars hartnäckigst verweigert. Selbst nach Entscheidung des Metropolitangerichtes vom 9. April 1772 sträubte sich der Vorstand der Priestervereinigung auf das entschiedenste, über die Verwaltung des Harsewinkelschen Vermögens in ordentlicher Weise der Fürstbischöflichen Kommission Rechnung zu legen. Wegen dieses ihres Verhaltens wurde ihnen im Jahre 1774 vom Erzbischöflichen Gericht zu Mainz unter Androhung der Strafe der Exkommunikation eine letzte vierwöchentliche Frist gesetzt.

Nachdem von Mainz und Rom der Antrag des Fürstbischofs, das Harsewinkelsche Vermögen zur Gründung eines Priesterseminars zu verwenden, abgelehnt war, nachdem sogar durch die Bulle Clemens' XIV. die Übertragung des Präsentationsrechtes auf die Familien Meyer und Thorwesten gebilligt und die Verwandlung der aus dem Harsewinkelschen Nachlaß zu errichtenden Benefizien zu Familienbenefizien die höchste kirchliche Genehmigung gefunden hatte, hätte man wohl annehmen können, daß Fürstbischof Wilhelm Anton, die Nutzlosigkeit seiner Bemühungen einsehend, die Errichtung der Dombenefizien nun gestattet haben würde. Doch als die Jungfer Harsewinkel das Hebebuch des Procurators Escherhaus nebst Stat überreichte und zugleich den Antrag stellte, daß aus der Hälfte der einkommenden Jahreszinsen, welche 961

¹⁾ Dieser Prozeß zog sich hin bis zum Jahre 1784 und endete mit einem Vergleich; die dem Harsewinkelschen Fonds zurückzuzahlende Summe wurde auf 600 Tlr. ermäßigt. — Ähnlich erging es dem Sohne des vorhergehenden Rendanten Abelmann. Sobald die Kommission dessen Rechnungen erhalten hatte, wurde nach genauer Prüfung ein Nachstand von 324 Rtlrn. festgestellt. Abelmann jr. bezahlte diese Schulden nebst Zinsen, verklagte dann aber seinerseits die Kryptenkommunität auf Schadenersatz, weil deren Vorstand die Rechnungen seines Vaters nicht ordentlich geprüft hatte.

Flr. 20 Sgr. betrogen, zunächst zwei Benefizien errichtet würden, wurde dieses vom Fürstbischof abgelehnt; der *fiscus curiae episcopalis* machte wieder und wieder geltend, daß bei der Menge der geistlichen Stellen in der Paderborner Kathedrale neue Benefizien überhaupt nicht mehr angenommen werden könnten.

Inzwischen hatte der Fürstbischof, der auf gerichtlichem Wege fast nichts erreicht hatte, den Weg der Güte versucht. „Durch im geistlichen Rechte erfahrene, gelehrte und gewissenhafte Männer“ suchte er auf die Jungfer Harsewinkel, welche sich bisher so halsstarrig gezeigt hatte, einzuwirken; diese erwies sich wirklich der Belehrung zugänglich. Unterrichtet von dem Nutzen und der Notwendigkeit eines Priesterseminars, „welches die Stiftung einiger bloßen Benefizien ungleich überrage“, überzeugt ferner, „daß ihr seliger Herr Oheim, da er doch seine Güter einmal in die Ehre Gottes und zu milden Stiftungen hatte verwenden wollen, kein größeres und Gott wohlgefälligeres Werk hätte verrichten können, als dieselben zur Anrichtung eines Seminarii zu widmen“, ließ sie von dem Widerstande gegen den Plan des Fürstbischofs ab und war „so sehr davon gerührt, daß sie den Trieben ihres Gewissens entgegenhandeln würde, wenn sie sich entschließen wollte, sothanen löblichen und nützlichen Absichten sich länger zu widersetzen“. Allen bisherigen Rechtsstreitigkeiten, „wo die immer zu Rom, Maynz, Cölln und dahier anhängig gewesen sind, deren Ende sie doch nicht mehr zu erleben gedachte“, entsagte sie. Ferner verzichtete sie auf ihr Patronatsrecht, sowie auf die 1000 Rtlr., welche nach dem Testamente ihres Onkels als Mitgift ihr auszuführen waren, und übertrug alle ihre Rechte dem Fürstbischöfe, damit dieser mit dem Harsewinkelschen Fideikommiß-Vermögen das beabsichtigte Priesterseminar zu Paderborn errichte. In notarieller Urkunde¹⁾ vom 25. September 1776 gab sie diese Erklärung in rechtsgültiger Form ab, wogegen der Bischof ihr die erbetene Auszahlung einer Leibrente von jährlich 150 Flrn. aus dem Harsewinkelschen Vermögen zusicherte.

Am folgenden Tage gab der Benefiziat Thorwesten, als Bevollmächtigter seiner Familie, eine ähnliche Verzichtleistung zu

¹⁾ Abgedruckt im Anhang II, Nr. 6.

gunsten des Fürstbischofs für das zu errichtende Priesterseminar ab, erbat sich aber für die Kosten, die er in den vorhergehenden Rechtsstreitigkeiten aus eigenen Mitteln bestritten habe, aus dem Harsewinkelschen Exekutorium eine Entschädigungssumme von 2000 Rtlrn.¹⁾

Der Kurkölnische Rat Franz Meyer leistete auf das Patronatsrecht ebenfalls Verzicht, erbat sich aber wegen „der vielen Mühewaltung, Versäumnis, Kosten und Auslagen in dem weitläufigen Prozeß“ die „billige Entschädigung von 1800 Rtlrn.“

Um die geforderten Entschädigungssummen sofort zahlen zu können, wurde beim Hochfürstlichen Mundkoch Karl Platzbecker zu Neuhaus, beim Bürgermeister und Kaufhändler Ignaz Satty und bei der Demoiselle Wennekamp, letztere beiden zu Paderborn, ein Kapital von zusammen 3300 Rtlrn. aufgenommen.

Das Fürstbischöfliche Reskript vom 18. Juli 1768²⁾ bildete die Grundlage des Vergleiches mit der Kryptenkommunität. Die weitere Auszahlung des 24. Teiles der Harsewinkelschen Einkünfte wurde den Priestern zugesichert;³⁾ ferner erhielten sie das „Jus denominandi et praesentandi dergestalt für ewige Zeiten zugelegt, daß sie von denen in das Seminarium aufzunehmenden Candidatis vier tüchtige und mit allen erforderlichen Eigenschaften versehene Subjecta benennen und solche Ihro Hochfürstlichen Gnaden und dero Herren Successoren präsentieren konnten.“⁴⁾

¹⁾ Thorwesten hatte sich aber auch von der Jungfer Harsewinkel Kostenvorschüsse geben lassen. Von der Kommission auf Herausgabe dieser vorgestreckten Gelder beim Domkapitularen Syndikatgericht verklagt, reichte er sehr hohe Gegenrechnung ein, nach welcher ihm trotz der vom Fürsten bereits gezahlten bedeutenden Summen noch 504 Tlr. 17 Sgr. auszusahlen waren. Der Ausgang dieses Prozesses läßt sich aus den unvollständigen Akten nicht ersehen.

²⁾ S. v., S. 12.

³⁾ Die auszusahlende Summe betrug damals 18 Rthlr. 9 S.; als die Einnahmen des Harsewinkelschen Vermögens sich mehrten, trug die Kryptenkommunität auf Erhöhung der Summe an.

⁴⁾ Als später die Seminarkommission den Priestern das Recht der Präsentation streitig machen wollte, wandte sich diese beschwerdeführend an Friedrich Wilhelm von Westphalen, den Nachfolger des Affeburgers; im Jahre 1789 verzichtete die Kryptenkommunität gegen eine Entschädigungssumme von 1000 Rtlrn. auf das Recht der Präsentation und die weitere Auszahlung des 24. Teiles.

Darauf übergaben die „Vier Priester“ die Rechnungen, das Inventarium, Schuldurkunden und die sonstigen das Harsewinkelsche Vermögen betreffenden Dokumente, soweit sie nicht schon vorher herausgegeben waren. Sehr fleißig arbeitete nun die Kommission an der Prüfung der Rechnungen und an der Durchsicht der Papiere; von manchem Prozeß gegen säumige Schuldner, die vorher die fälligen Zinsen und Kornprästationen nicht pünktlich abgeliefert oder jahrelang nicht gezahlt hatten, wissen die Akten zu erzählen.

Der status bonorum des Harsewinkelschen Fideikommiß-Vermögens, welcher von den Priestern im Dom übergeben wurde, war folgender:

1. Kapitalien, deren Zinsen läufig waren =				
22 934 Tlr. 12 Schil. 6 Pf. Zinsen =	1000 Tlr.	6 Schil.	5 Pf.	
2. 1 Haus auf dem Ükern zu Paderborn, 9 Gärten, 1 Wiese, 46 Morgen Land und ein kleines Kolonat, ¹⁾ trugen Pacht	93 „	12 „	— „	
3. Korn-Einkünfte:				
11 Mtr. — Sch. 2 Spint Roggen	} verrech- net zu	85 „	20 „	8 ¹ / ₂ „
13 „ 5 „ 1 ¹ / ₂ „ Gerste				
1 „ 4 „ 2 „ Hafer				
4. Das eine Stunde von Paderborn gelegene Gut Ziegelhaus (Teilhau) ²⁾ trug Pacht	77 „	16 „	3 „	
5. Das eine halbe Stunde von der Stadt gelegene Gut zum Dören ³⁾ im Jahre 1737 in concursu des von Halle für 1535 Tlr. angekauft, trug Pacht . . .	25 „	18 „	— „	
6. Noch eine Hofesaat, ⁴⁾ welche nach dem Absterben des Doktors Harsewinkel dem Exekutorium zugefallen war = 56 Mor- gen, 3 Gart und 2 Gärten, trug Pacht	77 „	7 „	10 ¹ / ₂ „	
Summa der Einnahme: 1360 Tlr. 18 Schil. 3 Pf.				

¹⁾ Das s. g. Pulfengut zu Bever. S. u., Kap. V.

²⁾ Dr. Franz Eugen Harsewinkel hatte im Konkurse des Kaufhändlers Heinrich Simon von Halle im Jahre 1743 dieses Gut für 1868 Tlr. gekauft.

³⁾ Ebenfalls im Konkurse des Simon von Halle im Jahre 1737 für 1535 Tlr. gekauft (das Gut führt heute noch den Namen Hallengut). Die Ländereien waren teils dem Domkapitel, teils dem Kapitel im Busdorf meierpflichtig.

⁴⁾ Über die Hofesaat. S. o., S. 8¹. — Von den „Vier Priestern“ waren aber nur 48 Morgen dem Bäcker Gerhard Schmale verpachtet; dem

Von dieser Einnahme gingen ab:

1. Für die Jungfer Harjewinkel 150 Tlr.
2. Zinsen von einem aufgenommenen Kapital ad 3300 Tlr. 132 Tlr. = 282 Tlr. — Schil. — Pf.

sodaß eine reine Einnahme¹⁾ blieb von: 1078 Tlr. 18 Schil. 3 Pf.

Die Einkünfte dieses Fonds für das zu errichtende Seminar waren keine glänzenden, aber es war immerhin ein, wenn auch nur bescheidener, Anfang gemacht.

Jungfer Harjewinkel, welche früher den Absichten des Fürstbischofs einen so zähen Widerstand entgegengesetzt hatte, suchte jetzt das, was sie damals vielleicht verfehlt hatte, mit dem größten Eifer wieder gutzumachen; zur schnelleren und sicheren Errichtung des Seminars übertrug sie durch notariellen Akt vom 19. April 1777 („Per donationem inter vivos“) dem Bischofe ihr sämtliches Vermögen. Dieses bestand aus

1. ihrem Hause, welches der „Hauptwache“ (d. i. dem Rathause) gegenüberlag, mit Scheune, Stallung und Garten, „deren Grund ein mit lehnherrlicher Bewilligung angekauftes und geerbtes Domprobstenliches Erblehen ist“;²⁾

2. einem Garten vor dem Spirings- (Kasseler) Tor, der „6 Rthlr. Pacht thun könnte“;

3. drei Gart Wiefewachs an der Springbicke;

4. 142 Morgen Land, welche aber meist dem Domkapitel, dem Kanonikerstift Bußdorf und dem Kloster Gofirch meierpflichtig waren;

5. 1191 Tlr. Kapital mit 60 Tlr. 16 Mgr. Zinsen.

Anton Grewen, der die fehlenden Morgen aufgefunden hatte, wurde von der Kommission eine Belohnung von 2 Tlrn. 18 Sgr. angewiesen.

¹⁾ Außerdem fanden sich vor:

1. Kapitalien, welche in Prozeß oder Konkurs geraten 7469 Tlr. — Schil. — Pf.
rückständige Zinsen davon 7337 „ 15 „ 5 „
2. Ganz zu Grunde gegangene Kapitalien . 2124 „ — „ — „
und Zinsen davon 3125 „ 8 „ 9 „
3. Rückstände aus den letzten Jahren . 4736 „ 3 „ 2¹/₂ „
4. Verloren gegebene Keste 2036 „ 4 „ 8¹/₂ „

²⁾ Vgl. hierzu auch Richter, Geschichte der Stadt Paderborn. Paderborn 1899, I. S. 140².

Dieses ihr Privatvermögen schenkte die Jungfer Harsewinkel dem Bischof für das Seminar, fügte aber folgende Bedingungen bei:

1. Wohnhaus, Garten und Wiese verbleiben ihr zur lebenslänglichen freien Benutzung;

2. das Seminar zahlt ihr, außer der durch Vertrag vom 25. September 1776 ausbedungenen Leibrente, noch eine jährliche Rente von 50 Tlr.; ferner wird die freie Lieferung von 24 Scheffel Roggen, 24 Scheffel Gerste und 12 Scheffel Hafer zugesichert;

3. das Seminar übernimmt sodann die Leistung aller Abgaben (Schakungen und Kornprästationen), sowie die sofortige Auszahlung eines Rindesteiles an die Witwe Suren im Betrage von 200 Tlr.;

4. das Seminar läßt folgende musikalische Hochämter bezw. Anniversarien halten: a) am 20. März eines jeden Jahres für ihren sel. Bruder Franz Eugen; b) am 6. April für ihre Mutter Maria Elisabeth; c) am 19. Mai für ihren Oheim Franz Georg, den Stifter des Fideikommisses; d) am 12. September für ihren Vater Heinrich Christian, und endlich e) für sie selbst an ihrem Sterbetage.

Da von den zum größten Teile meierpflichtigen Ländereien an die Lehnsherren (Domkapitel, Stift Bußdorf und Kloster Gofirch) nicht unbeträchtliche Kornlieferungen zu leisten waren, da ferner der Stadt Paderborn an Steuern (Schakungen, Servis-, Wächter-, Pensional- und Knickgeldern) manche Beträge gezahlt werden mußten, so war der sich ergebende Reingewinn bei Lebzeiten der Jungfer Harsewinkel nicht groß.¹⁾ Und doch ist die Bedeutung dieser Schenkung für die junge Anstalt nicht zu unterschätzen, da ungefähr die Hälfte des heutigen Seminar-Grund-

¹⁾ Der Seminarrendant berechnet die reine Einnahme aus dieser Schenkung für die Lebzeiten der Jungfer Harsewinkel auf 1 Tlr. 5¹/₄ Sgr. und 10 Scheffel, 3 Becher Roggen. Diesem Abschluß fügt er noch bei: „Dagegen wan mehr als 12 Schakungen gehen, muß solche Seminarium noch redintegriren; diesem kommen noch hinzu die Schaarwerke (Dienstleistungen für die Stadt, zu denen alle Hausbesitzer herangezogen wurden) und pro receptura, bleibt pro seminario nichts übrig“.

besitzes in der Paderborner Feldmark aus dieser Donatio herrührt. Am 23. April dess. Jahres erfolgte die Annahme der Schenkung seitens des Fürstbischofs.

Jungfer Harsewinkel lebte noch einige Jahre in stiller Zurückgezogenheit und sah mit Freuden die Errichtung und die ersten Anfänge des Priesterseminars. In der Urkunde vom 17. September 1777 schenkte sie ihr Inventar, („Alles, was im Hause nicht Mauer-, Erd-, Niet- und Nagelfest ist“), sowie den Familienbegräbnisplatz auf dem Domkirchhofe dem Geheimen Rabinetts-Kanzlisten Franz Joseph Göllner.¹⁾ Am 21. April 1787 im Alter von 62 Jahren starb Anna Maria Harsewinkel, welche zwar zuerst der Errichtung des Priesterseminars lange widerstanden hatte, dann aber, belehrt über die Notwendigkeit und Bedeutung einer solchen Anstalt, deren größte Wohltäterin geworden ist. Von den Murnen wurde, ihrem Wunsche gemäß, ihr Leichnam zu Grabe getragen; das ganze Seminar wohnte dem feierlichen Seelenamte in der Gaukirche bei, nachdem zuvor das Totenoffizium gebetet war. Ihr und ihrer Familie zu Ehren gab Fürstbischof Wilhelm Anton dem neuerrichteten Priesterseminar den Namen „Harsewinkelsches Seminarium Clericorum“.

Da die meisten der von der Jungfer Harsewinkel dem Seminar geschenkten Ländereien Lehen geistlicher Korporationen waren, war es die größte Sorge des Fürstbischofs, zu dieser Schenkung die Zustimmung der Lehnsherren zu erlangen; dieselben wurden unverzüglich über die Schenkung der Jungfer Harsewinkel benachrichtigt und zugleich ersucht, mit dem geschenkten meierpflichtigen Grundbesitz das Seminarium Clericorum als neuen Vasallen zu belehnen.

Die Benediktinerinnen des Gokirchlosters waren die ersten, welche sich beeilten, den Wunsch des Fürstbischofs zu erfüllen. Unter dem 19. August 1777 erfolgte die Bemeierung

¹⁾ § 8 der Schenkungsurkunde lautet: „Soll und will Donatarius oder seine Erben verbunden seyn, mein vorfindendes, mit Jouvelen besetztes Kreuz gleich nach meinem Tode an das in der Universitäts Kirche dahier befindliche Bildniß der Mutter Gottes getreulich abzugeben“. Über das Marienbild in der Jesuitenkirche, s. Richter, Universitätskirche, a. a. O. S. 38, f.

des Seminars¹⁾ seitens dieser Genossenschaft, welcher 47 $\frac{1}{2}$ Morgen der Harzewinkelschen Ländereien lehnspflichtig waren. Während gewöhnlich die Neubelehnung bei dem Tode des jeweiligen Nutznießers vorgenommen wurde, wurde beim Seminar für diese s. g. Gokircher Hufe²⁾ die Bemeierung auf 25 Jahre und das jedesmal zu zahlende s. g. Meiergeld auf 12 Rtlr. festgesetzt; außerdem waren für den alle 25 Jahre zu erneuernden Lehns- oder Meierbrief 1 Tlr. 12 Sgr. Schreibgeld zu zahlen.

Während die „Capitulares der Kollegiat-Stiftskirche ss. Apostolorum Petri et Andreae zum Busdorf“ dem Beispiele der Gokircher Benediktinerinnen folgten und das Priesterseminar mit der Hufe Landes, welche bisher die Familie Harzewinkel bewirtschaftet hatte, belehnten, ging das Domkapitel nicht so bereitwillig auf die Wünsche des Fürstbischofs ein; es zögerte einige Zeit, und erst am 12. September 1778 wurde der neue Meierbrief für das Seminar ausgestellt. Wie bei der „Busdorfer“ Hufe, wurde auch für die „Domkapitularchische“ Hufe die Bemeierung für 30 Jahre festgestellt; dieselbe erfolgte „nach Geistlichem, bei der hiesigen Thumbkirche hergebrachten Meyer-Rechte“, und das Seminar mußte alljährlich „zwischen Michaelis und Martini heiligen Tagen“ an das Domkapitel 11 Scheffel Roggen, 8 Scheffel Gerste und 17 Scheffel Hafer heuern, während an das Busdorfer Kapitel 4 $\frac{1}{2}$ Scheffel Roggen, 6 Scheffel Gerste und 15 Scheffel Hafer zu liefern waren.

Auch der Domdechant, welcher Grundherr über 6 Morgen war, gab, nachdem das Domkapitel dem Wunsche des Fürstbischofs nachgegeben hatte, zur Belehnung des Priesterseminars seine Zustimmung. Nicht so der Dompropst von Assenburg, der Lehnherr über den Grund und Boden war, auf dem das Harzewinkelsche Wohnhaus nebst Scheuer stand. In der besonderen Verfügung am 14. Juni 1778 beauftragte der Fürstbischof Wilhelm Anton die Seminarkommission,³⁾ mit dem Dompropst wegen

¹⁾ Der Gokircher Meierbrief ist abgedruckt im Anhang II, Nr. 7.

²⁾ Eine Hufe oder Hube war ursprünglich ca. 30 Morgen Land.

³⁾ Bei Gründung des Priesterseminars ernannte Wilhelm Anton eine Seminarkommission, welche die Geschäfte der Anstalt wahrzunehmen hatte. S. u., Kap. IV. — Die Kommission zur Verwaltung des Harzewinkelschen

der Belehnung in Verhandlungen zu treten. Obwohl der Bischof darauf hinwies, „daß der Herr Thumbpropst die jährlichen Praestanda wohl nicht richtiger und sicherer, als von dem Seminario empfangen könne“, erwies sich doch die Hoffnung Wilhelm Antons auf „eine willfährige Erklärung (des Dompropstes) zur Unterstützung des gemeinnützigen Zweckes“ als trügerisch. Ja, der Dompropst war von Anfang an so sehr gegen das Seminar eingenommen, daß er sogar erklärte, das Lehen einzuziehen zu wollen; doch da wurde ihm vom Fürstbischof bedeutet, „daß dasselbe vor Wiederbezahlung des darauf mit lehnsherrlicher Bewilligung hergeschossenen ansehnlichen Geldquanti nicht eingezogen werden könne“.

Wiederholte Versuche, den Dompropst umzustimmen, blieben erfolglos. Am 17. Oktober 1777 fragte die „hiesige Dom-Probstenliche Lehn-Kammer“ bei der Seminarcommission an, „wie sich die Jungfer Harsewinkel für befugt erachte, das Lehen einem Dritten mit Bestande übertragen zu können“. In einem längeren Rechtsgutachten, welches Dr. Hölcher im Auftrage der genannten Commission verfaßte, wird der Beweis geliefert, daß nur „der Grund sive fundus, worauf das Haus und Scheuer steht, ein Dom-Probstenliches Lehen sei, daß dagegen das Haus ein merum allodial“ sei, welches die Jungfer „ohne lehns herrliche Bewilligung an das Seminarium hätte ohnstreitig übertragen können“. Das Lehen könne nur dann eingezogen werden, wenn der im Jahre 1627 von dem Gottfried Deies für dieses Haus gezahlte Kaufpreis von 2500 Rtlr., welche nach dem „herrschenden Conventions-münz-Fuße gleich 3703 Thlr. seien, von dem Lehns Herrn oder dem neuen Vasallo zurückgezahlt würden“.

Sofort nach dem Tode der Jungfer Harsewinkel fragte die Seminarcommission unter dem 26. April 1787 beim Dompropst an, ob er jetzt etwa in eine Bemeierung des Seminars mit der Harsewinkelschen Besizung einwillige. Im Auftrage des Dompropstes antwortete der Stadtrichter Bardt, daß „sein Mandans

Bermögens, welche vom Fürstbischof am 8. April 1768 ernannt war, wurde mit der Ernennung der Seminarcommission aufgelöst.

blos in regard des bischöflichen Seminarii und um allen Weiterungen vorzubeugen“, für das Haus nebst Scheuer 1100 Rtlr. geben wolle, obgleich er davon überzeugt wäre, daß „dasselbe in solchem Wehrt bey weitem nicht existiere“; dabei müsse er (Bardt) daran erinnern, daß, „wo dieses erbiethen nicht sofort angenommen würde, sein gnädiger Herr Mandans daran nicht ferner verbunden seyn sollte“. Dieser entschiedenen Sprache gegenüber hielt die Seminarcommission kluges Nachgeben für das Bessere; des obigen, von Dr. Hölscher ausgerechneten und zuerst geforderten Kaufpreises von 3703 Tlrn. wurde keine Erwähnung mehr getan, und das große, prächtige Harsewinkelsche Wohnhaus¹⁾ nebst Scheune wurde noch im Jahre 1787 an den Dompropst von Assenburg für den angebotenen niedrigen Preis von 1100 Tlrn. verkauft.²⁾

¹⁾ Jetzt Wohnhaus des Kaufmanns Kölling, Rathausplatz Nr. 11. „Nach dem Tode der Jungfer Harsewinkel blieb das Haus vorläufig unbesetzt. Der Fideikommiß-Erbe des Dompropstes von Assenburg überließ es am Ende des vorigen Jahrhunderts in Meierstatt dem Dr. Bachmann, von dessen Erben Kaufmann Kölling das Besitztum für 7000 Tlr. an sich brachte.“ Richter, Stadt Paderborn, a. a. O. S. 140².

²⁾ Vergl. hierzu die Darstellung Gehrkens bei Richter, Stadt Paderborn, a. a. O. S. 140². — Die Summe von 1100 Tlrn. wurde am 9. Dez. 1787 an die Gemeinde Boffeborn zu 3½% ausgeliehen; die Fürstliche Hofkammer zu Korvey aber genehmigte diese Anleihe nicht, übernahm jedoch selbst Ostern des folgenden Jahres das Kapital zu dem billigen Zinsfuß von 3½%.

